

An die  
Präsidien der Reformierten Kirchgemeinden  
des Kantons AG  
Pfarrerinnen und Pfarrer  
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone  
Sekretariate der Kirchgemeinden

Aarau, 24. April 2020

### **Coronavirus: Aktuelle Informationen und Verhaltensempfehlungen für die Aargauer Kirchgemeinden vom 24. April 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab kommendem Montag treten die vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen der Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus in Kraft. Trotz dieser Lockerung gilt weiterhin: Jede nicht zwingend notwendige Begegnung ist zu vermeiden. Für uns in der kirchlichen Arbeit ändert sich ausser im Bereich der möglichen Teilnahme an Abdankungen nicht viel. Die nötigen Informationen finden Sie in diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für Ihr grosses Engagement in dieser ausserordentlichen Zeit!

Bis anhin haben wir an dieser Stelle jeweils auf die Regelungen des BAG und des Kantons Aargau verwiesen. Wir werden diesen Hinweis in Zukunft nicht mehr wiederholen, aber inhaltlich gilt weiterhin: Die Anweisungen und Verhaltensempfehlungen des Bundes und des Kantons Aargau sind auch von den Kirchgemeinden zu befolgen.

#### **Wir möchten Sie heute auf folgende Punkte aufmerksam machen:**

##### **Trauerfeiern und Beisetzungen auf dem Friedhof**

Die bisherige Verordnung erlaubte Beerdigungen «im engen Familienkreis». Die scheinbaren Widersprüche, von denen im letzten Schreiben die Rede war, haben sich inzwischen geklärt: Die per 27. April 2020 geltende Verordnung spricht **neu** von Beerdigungen «**im Familienkreis**», die Beschränkung auf den «engen» Familienkreis ist weggefallen.

Auch ist die Begrenzung auf eine fixe Teilnehmerzahl gelockert worden, sofern die teilnehmenden Personen zum Familienkreis gehören. Neu wird festgehalten, dass aufgrund der zwingenden Abstand- und Hygienevorschriften «einzig die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor» für die Teilnehmerzahl sei.

**Die Verantwortung liegt bei den Durchführenden:** Gemäss Erläuterungen wird empfohlen, dass sich die Verantwortlichen der Kirchgemeinde mit den Angehörigen/der Trauerfamilie absprechen und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten «eine Teilnehmerzahl absprechen». Als Richtgrösse ist angegeben: Es sollen «pro anwesender Person 4m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen».

Der Bund stellt ein Formular «STANDARD-SCHUTZKONZEPT FÜR BEERDIGUNGEN IM FAMILIENKREIS UNTER COVID-19» ([Link](#)) zur Verfügung, das ausgefüllt und ergänzt werden muss.

**Empfehlung zur Zurückhaltung:** In Einklang mit den Erläuterungen des BAG empfehlen Ihnen grundsätzlich eine zurückhaltende Praxis mit grossen Personenzahlen.

Diese Informationen finden Sie auf Seite 21 in den «Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 22. April 2020» ([Link](#)).

### **Schutz- und Hygienekonzept für Gottesdienste**

Wie in unserem Schreiben vom 17. April angekündigt, erarbeitet die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz in enger Absprache mit den Kantonalkirchen ein Schutz- und Hygienekonzept für eine allfällige Öffnung der Gottesdienste ab 8. Juni. Wir werden Ihnen voraussichtlich Ende nächster Woche Genaueres mitteilen können.

### **Weiterführung des kirchlichen Unterrichts (KRU) ab 11. Mai 2020**

Das BKS hat informiert, dass eine Taskforce eingesetzt ist, welche das Vorgehen der Schulen ab 11. Mai regelt. Im Moment kann es noch keinen Termin festsetzen, wann alle Detailfragen beantwortet sein werden. In diesem Zusammenhang hat das BKS auf die Webseite [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) hingewiesen. Unter der Rubrik «Volksschulen» werden dort alle News publiziert.

Immer wieder erreichen uns **Rückfragen zu Erlaubtem und Verbotenem** innerhalb des kirchlichen Betriebs. Deshalb seien die grundlegenden Regelungen, mit denen sich viele Fragen beantworten lassen, nochmals in Erinnerung gerufen:

Verboten sind alle Veranstaltungen, explizit auch solche mit fünf oder weniger Personen.

Erlaubt sind Beerdigungen und interne Meetings, nur unter Berücksichtigung der Hygiene- und Verhaltensregeln. Ein internes Meeting, zum Beispiel eine Kirchenpflegesitzung, soll nur dann als physische Zusammenkunft stattfinden, wenn eine Konferenz in digitaler Form nicht möglich ist, und es für die Aufrechterhaltung des kirchlichen Betriebs notwendig ist.

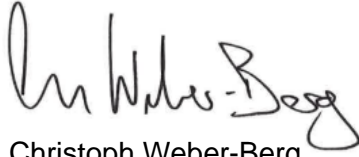
### **Gemeindeberatung/WikiRef**

Informationen und Hilfsmittel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus stehen auf der Website «WikiRef» ([Link](#)) zur Verfügung. Bei Fragen können Sie sich jeweils von 8.30 bis 11.30 Uhr an die Gemeindeberatung wenden, [gemeindeberatung@ref-aargau.ch](mailto:gemeindeberatung@ref-aargau.ch) oder Tel. 062 838 06 50.

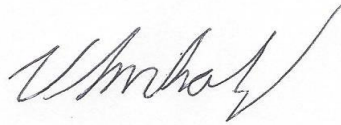
Der Kirchenrat wünscht Ihnen ein erholsames Wochenende.

Freundliche Grüsse

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat



Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident



i.V. Katrin Imholz  
Kirchenschreiber-Stellvertreterin